Über die Fastnachtsfeuer im Kt. Schwyz

Autor(en): **Dettling, A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **12 (1908-1909)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-110983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wenn ein Mädchen beim Spazieren den ersten besten Buben, den es antrifft, frägt, wie er heisse, so ist das dann der Name des zukünftigen Bräutigams.

Ein junges Mädchen soll nie einen Ehering anziehen oder probieren, sonst wird es nie einen wirklichen Ehering zu tragen bekommen.

Eine Jungfrau soll nie die Butter oder einen Laib Brot zuerst anschneiden, sonst bekommt sie nie einen Mann.

Wenn's am Hochzeitstag regnet, so sagt man, es bedeute Glück, wenn's der Braut in den Schleier regnet.

Wenn etwas am Hochzeitskleid nicht in Ordnung ist, besonders wenn der Schleier reisst oder herunterfällt, so bedeutet das Unglück in der Ehe. (Unoth).

Wenn dem Hochzeitszug ein Leichenzug begegnet, so bedeutet es Unglück, und dass bald eines der Brautleute stirbt.

Tod.

Wenn in einer Gasse 2 Todesfälle vorkommen, so heisst es, es wird bald noch ein Dritter sterben. Überhaupt braucht man das Sprichwort „Was sich zweiet, drittet sich", sehr viel.

Wenn eine Glasflasche, ohne dass sie umgeschlagen wird, springt, so ist es ein Zeichen, dass bald jemand im Hause stirbt.

Wenn eine Maus ganz furchtlos nahe zu den Leuten kommt, oder wenn überhaupt eine Maus sichtbar wird, wo es sonst keine Mäuse gibt, so heisst es auch, es wird jemand sterben, besonders wenn ein Krankes oder Altes in einem Hause ist.

Wenn jemand gestorben ist, und der Leichnam wird nicht ganz steif, so sagt man, es wird ihm bald eines aus der Familie folgen. (Unoth).

Wenn ein frisches Grab bald ein wenig einsinkt, so sagt man, es stirbt bald ein Verwandtes des Verstorbenen.

Vermischtes.

Wenn sich die Katze am Morgen mit der Pfote über's Ohr streicht und mit dem Putzgeschäft nicht aufhören will, so weiss man, dass Besuch kommt.

Wenn Einem beim Kaffeetrinken ein Stück Brot in die Tasse fällt, so bekommt man einen Brief.

Wenn man morgens früh dreimal nüchtern niesen muss, so bekommt man ein Geschenk.

Wenn man am Morgen früh, besonders am Neujahrsmorgen, zuerst eine alte Frau antrifft, so hat man kein Glück.

Wenn man am Samstag (besonders am Abend) noch mit einer wichtigen Arbeit beginnt, so wird man das ganze Jahr nicht damit fertig.

Wenn man im Frühjahr das erstemal den Kuckuck rufen hört und man hat Geld in der Tasche, so hat man das ganze Jahr keinen Mangel. (s. a. Unoth)

Schaffhausen. Elise Stoll.

Über die Fastnachtsfeuer im Kt. Schwyz.

In einzelnen Gemeinden des Kantons hat sich die uralte Sitte der Mittefastenfeuer bis auf die Jetztzeit erhalten, während die ehemaligen Fastnachtsfeuer, die Feuer am Sonntag nach dem Aschermittwoch (Sonntag

Invocavit oder Quadragesimæ), schon seit langer Zeit nicht mehr im Schwange sind. Solche waren früher aber auch im Kt. Schwyz üblich und bildeten einen Hauptbestandteil der Fastnachtslustbarkeiten.

Der eifrige historische Sammler Frühmesser Augustin Schibig in Schwyz (geb. 1766, gest. 1843) schreibt (1831) in seiner „topographisch-historisch-statistischen Beschreibung des Schwyzerlandes in alphabetischer Ordnung“ [1]) hierüber folgendes:

„Fastnachtsfeuer oder auch Fastenfeuer. Eine noch aus dem Heidentum herstammende Übung am ersten und vierten Sonntag in der Fasten am Abend grosse Feuer anzuzünden. Es wurde nämlich von den Knaben allerlei brennbare Materie gesammelt, wie aus dem Aufforderungsgeschrei erhellt:

Fürio!
Ä Burdi Studä oder zwo,
Stengel oder Gstrau,
Schiter näh mer au!

Diese wurden auf einen bezeichneten Platz gebracht, während die erwachsenen Jünglinge eine grüne junge Tanne auf dem Platz aufrichteten und selbe mit den Stengeln und Stroh, welches die Knaben gesammelt, bekleideten. Das übrige Holz wurde auf einen Haufen geworfen, angezündet und daran runde oder eckige Scheiben angebrannt und dann brennend an langen Stecken in die die Luft geschleudert, welches bei finsterer Nacht ein schönes Schauspiel gewährte. Solche Feuer wurden oft sehr viele, und manchmal sieben bis acht nur in der Gemeinde Schwyz gesehen. Allein seit der Revolution haben sie grösstenteils aufgehört.“

In alter Zeit wurde jeweilen um die Fastnachtsfeuer auch getanzt, welches aber durch obrigkeitliches Verbot untersagt wurde. Fehlbare wurden gebüsst. Landesseckelmeister Felix Ludwig Weber verzeichnet z. B. in den Landeseinnahmen von Pfäffikon zum Jahre 1746/47 folgenden Posten:

„Theodor, Johann, Jakob, Sebastian, Johann, Jakob, Melchior und Sebastian Fuchs und Johann Völlmi, dass selbe in der Fasten beim Fastnachtsfeuer getanzt, selbe samt ihren Jungfrauen gütlich abgemacht, Gl. 65.“

Am 24. März 1650 wurden die „Faßnacht- und Mittenfasten-Feur“ bei 10 Pfund Busse verboten; ferner wurde vom gesessenen Landrat den 31. Jan. 1761 erkennt, dass die alten Fastnacht- und Mittefastenfeuer abgestellt sein sollen, bei 2 Dublonen Busse. [2])

Ebenso wurden in Küssnacht durch die Feuerordnung vom Jahre 1767 die Fastnachtsfeuer innerhalb des Wachtkreises und in der Nähe des Dorfes bei einem Taler Busse verboten.

Schwyz. A. Dettling.

Le jour de la Carmintran.

Le mot de „Carmintran“ est une abréviation de „Carémò-intran“, en français carême entrant; c'est le mardi-gras, le dernier jour du carnaval et

[1]) Manuskript im Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Ratsmanual 1650 und 1754—1761, Kantonsarchiv Schwyz.